

(2) Auf der Grundlage der im Volkswirtschaftsplan und im Staatshaushaltsplan festgelegten Aufgaben entscheiden die örtlichen Volksvertretungen bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates selbst über den volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Einsatz der Haushaltsmittel und deren Verteilung auf die einzelnen Bereiche. Sie legen die Höhe der Mittel des Rücklagenfonds und des NAW-Fonds fest, die zur Finanzierung planmäßiger Aufgaben in die Planung einbezogen werden.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan ihres Rates die bestätigten Ausgaben sowie die Haushaltsreserve erhöhen, wenn in gleicher Höhe zusätzliche Einnahmen geplant werden.

(4) Der bestätigte planmäßige Kassenbestand darf durch die eigenverantwortliche Verteilung der Haushaltsmittel auf die Bereiche sowie durch eine Erhöhung der Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht verändert werden.

(5) Die Kreistage und die Stadtverordnetenversammlungen sind im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der finanziellen Mittel berechtigt, bei der Beschlußfassung über den Haushaltsplan festzulegen, in welcher Höhe Städten, Stadtbezirken und Gemeinden zur Lösung von Schwerpunktaufgaben aus dem Zuwachs des Anteils an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes Haushaltsmittel einmalig für das Jahr 1967 zur Verfügung gestellt werden. Die gleichen Rechte haben die Bezirkstage gegenüber den Kreisen.

§ 13

Entwicklung ökonomischer Beziehungen zwischen Kreisen, Städten, Gemeinden und Betrieben

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden, die volkseigenen Betriebe, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die anderen sozialistischen Genossenschaften und sonstigen Betriebe können im Interesse einer rationellen Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes sowie des Staatshaushaltsplanes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung auf der Grundlage von Vereinbarungen Kindergärten, Kinderkrippen, Dienstleistungsbetriebe und andere örtliche Versorgungseinrichtungen gemeinsam schaffen und bestehende Einrichtungen gemeinsam finanzieren. Die örtlichen Räte planen die sich für sie aus diesen Vereinbarungen ergebenden Finanzbeziehungen in ihren Haushaltsplänen.

§ 14

Finanzierung veränderter Aufgabenstellungen

(1) Werden im Laufe des Planjahres Veränderungen in der Aufgabenstellung einer Stadt oder Gemeinde erforderlich, so ist mit der Beschlußfassung durch den Kreistag bzw. Rat des Kreises gleichzeitig über den Ausgleich des Haushaltes der Stadt bzw. Gemeinde zu entscheiden. Die gleiche Pflicht haben die Bezirkstage bzw. Räte der Bezirke gegenüber den Kreisen und der Ministerrat gegenüber den Bezirken.

(2) Nach der Beschlußfassung über die Haushaltspläne der Bezirke ist der Ministerrat nicht berechtigt, Mittel aus den Haushaltsplänen der Bezirke abzu-

ziehen, sofern es in diesem Gesetz nicht anders geregelt ist. Das gilt auch für die Räte der Bezirke bzw. Kreise gegenüber den Haushalten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden.

(3) Führen Beschlüsse oder Maßnahmen der örtlichen Volksvertretungen bzw. der örtlichen Räte im eigenen Haushalt zu Einnahmeausfällen oder höheren Ausgaben als geplant, sind die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen voll von den örtlichen Haushalten zu tragen.

(4) Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß ihre Verpflichtungen gegenüber dem Haushalt der Republik termingemäß in voller Höhe erfüllt werden.

§ 15

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

(1) Die in den Haushaltsplänen der zentralen und örtlichen Staatsorgane und ihrer staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungen geplanten Haushaltsmittel sind zweckgebunden zu verwenden.

(2) Kann eine volkswirtschaftlich günstigere Lösung dadurch erzielt werden, daß geplante Investitionen zurückgestellt und statt dessen Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, können die örtlichen Volksvertretungen für den Haushaltsplan ihres Rates und der Ministerrat für den Haushalt der Republik eine Umverteilung der Haushaltsmittel beschließen. In den örtlichen Haushalten ist eine solche Erhöhung der für die Werterhaltung geplanten Mittel zu Lasten der Investitionsmittel zulässig, wenn die im bestätigten Haushaltsplan insgesamt für Werterhaltung geplanten Mittel voll verwendet werden.

(3) Von den Räten der Stadtkreise, der Stadtbezirke, der kreisangehörigen Städte und den Räten der Gemeinden können im Planjahr für Werterhaltungen geplante, aber nicht verbrauchte Haushaltsmittel zweck- und objektgebunden in das nächste Jahr übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung ist, daß

- der geplante Kassenbestand erreicht wird,
- für die gleiche Maßnahme im Planjahr 1968 keine Haushaltsmittel geplant werden,
- nachgewiesen wird, daß die Nachholung der Werterhaltungen 1968 material- und kapazitätsmäßig gesichert ist.

§ 16

Umverteilung und Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Der Ministerrat regelt die Rechte und Pflichten der Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen regeln in eigener Zuständigkeit die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln während der Plandurchführung. Sie legen die Grundsätze fest, nach denen die Vorsitzenden und Mitglieder der Räte, die Leiter der Fachorgane, der Wirtschaftsorgane und der staatlichen Einrichtungen die Umverteilung von Haushaltsmitteln vornehmen können. Wesentliche Veränderungen der in den Haushaltsplänen für die einzelnen Bereiche festgelegten Einnahmen und Ausgaben haben die örtlichen Räte ihren Volksvertretungen zur Be-